

**ABWICKLUNGS-  
VEREINBARUNG**

**ELEKTRISCHE ENERGIE**

# **Vereinbarung für die (finanzielle) Abwicklung der im Handel mit Kassa für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte - Abwicklungsvereinbarung Elektrische Energie**

Abgeschlossen zwischen der

EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG  
Alserbachstraße 14 – 16  
A-1090 Wien

(im folgenden "EXAA" genannt) und

.....  
.....  
.....

(im folgenden kurz "Abwicklungsteilnehmer" genannt) wie folgt:

## **PRÄAMBEL**

Der Wiener Börse AG wurde mit Bescheid des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 3. April 1998 die Konzession für die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse gemäß §§ 2 ff Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555, in der geltenden Fassung ("BörseG"), erteilt. Damit kommt der Wiener Börse AG als Börseunternehmen im Sinne des Börsegesetzes die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse zu.

Der Abwicklungsteilnehmer ist Mitglied an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse, um am Handel mit elektrischen Energieprodukten und/oder um an der Abwicklung von im Handel mit diesen Produkten abgeschlossenen Börsegeschäften teilzunehmen.

Die WBAG hat die EXAA Abwicklungsstelle mit Energieprodukten AG (in der Folge "EXAA" oder "Abwicklungsstelle" genannt) mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des automatisierten Handels- und Abwicklungssystems (in der Folge "Handelssystem" genannt) für den Handel mit elektrischen Energieprodukten und für die Abwicklung von im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte sowie gemäß § 26 Abs. 3 BörseG als Abwicklungsstelle für die Abwicklung der im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte beauftragt. Als vom Börseunternehmen beauftragte Abwicklungsstelle ist die EXAA für das finanzielle Clearing, das Settlement und das Risk Management, darin eingeschlossen Bonitätsprüfungen der Börsemitglieder, der genannte Börsegeschäfte verantwortlich. Weiters kommen über das Handelssystem geschlossene Börsegeschäfte im Sinne des § 1 der Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie ausschließlich zwischen der EXAA und jeweils einem Börsemitglied, das an der Abwicklung teilnimmt, zustande (siehe auch § 1 Abs. 3 der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie).

Die EXAA hat mit der technischen Durchführung des finanziellen Clearing, Settlement sowie der Bonitätsprüfung die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (in der Folge "OeKB") beauftragt.

Die Voraussetzungen der Börsemitgliedschaft und der Teilnahme an der Abwicklung der im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte sind in den §§ 14ff Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555/1989, idgF sowie in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG für die Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse", in den "Bedingungen für die Teilnahme am Handel mit elektrischen Energieprodukten und an der Abwicklung von im Handel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse – Teilnahmebedingungen Elektrische Energie", in den "Bedingungen für den Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse - Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie", sowie in den "Bedingungen für die Abwicklung der im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse

abgeschlossenen Börsegeschäfte - Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie", die jeweils Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG gemäß § 13 BörseG sind, geregelt.

Der Abwicklungsteilnehmer hat gegenüber der WBAG durch Vorlage der geforderten Unterlagen, Dokumente, Vereinbarungen und Erklärungen den Nachweis erbracht, dass er im Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung die im BörseG und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens normierten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse, für die Teilnahme am Handel mit elektrischen Energieprodukten und/oder für die Teilnahme an der Abwicklung von im Handel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften erbringt und über die für die Teilnahme an der Abwicklung erforderlichen technischen Einrichtungen und Anschlüsse an das Handels- und/oder Abwicklungssystem verfügt.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie kommen über das Handelssystem geschlossene Börsegeschäfte im Sinne des § 1 der genannten Bedingungen ausschließlich zwischen der EXAA und jeweils einem Börsemitglied, das an der Abwicklung teilnimmt, zustande (siehe auch § 1 Abs. 3 der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie).

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die Rechte und Pflichten der EXAA und des Abwicklungsteilnehmers sind in dieser Abwicklungsvereinbarung und den Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie, welche diesem Vertrag beigelegt sind und in ihrer jeweils geltenden Fassung als zwischen den Vertragsparteien vereinbart gelten, festgelegt.
- (2) Die EXAA ist Vertragspartner des Börsemitgliedes hinsichtlich der über das Handelssystem – sei es direkt, sei es indirekt über einen – in dessen Namen und auf dessen Rechnung geschlossenen Börsegeschäfte im Sinne des § 1 der Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie und übernimmt als Gehilfe des Börseunternehmens das finanzielle Clearing, das Settlement und das Risk Management für die im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte, soweit nicht einzelne Pflichten an Gehilfen der EXAA übertragen wurden. Der Abwicklungsteilnehmer verpflichtet sich zur Erfüllung der aus den Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie ableitbaren Pflich-

ten, insbesondere zur Erfüllung der Börsegeschäfte, der finanziellen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gemäß Gebührenordnung, der rechtzeitigen Hinterlegung ausreichender Sicherheiten, der Einrichtung der entsprechenden Konten und Depotstruktur samt allfälligen Einziehungsaufträgen, zur Anwendung der in den Abwicklungsbedingungen aufgestellten Sorgfaltsmaßstäbe sowie zur Einhaltung des Einwendungsverfahrens. Weiters verpflichtet er sich, die in den Abwicklungsbedingungen erwähnte Entbindungserklärung vom Bankgeheimnis beizubringen.

- (3) Dieser Vertrag ist im Einklang mit dem BörseG, der Präambel, den Teilnahmebedingungen Elektrische Energie, den Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie, , den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens und dem Mitgliedschaftsvertrag auszulegen. Soweit in den Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie auf andere Bestimmungen verwiesen wird, gelten diese zwischen den Vertragsparteien als vereinbart.

## **§ 2 Beauftragung Dritter**

- (1) Die Abwicklungsstelle hat als Gehilfen für das finanzielle Clearing, Settlement und die Bonitätsprüfung die OeKB beauftragt, wozu der Abwicklungsteilnehmer seine Zustimmung erklärt.
- (2) Die Abwicklungsstelle kann im Rahmen des § 1 Abs 4 der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie weitere Gehilfen beauftragen, wozu der Abwicklungsteilnehmer seine Zustimmung erklärt.

## **§ 3 Verwendung von Daten**

- (1) Der Abwicklungsteilnehmer stimmt der Verwendung von mitgliedschafts-, überwachungs-, abwicklungs- und abwicklungsbeendigungsbezogenen Daten, insbesondere der Übermittlung von Daten durch EXAA, Börseunternehmen und OeKB an die jeweils anderen beiden genannten Rechtsträger für Zwecke der Erfüllung der §§ 2 Abs 2, 4 Abs 2, 4 Abs 3 sowie 4 Abs 10 der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie ausdrücklich zu.
- (2) Der Abwicklungsteilnehmer stimmt der Verwendung von Daten, die sich auf den Eintritt seines Verzugs gemäß §§ 19 - 21 der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie beziehen, insbesondere der Übermittlung von Daten durch EXAA an die Energie-Control GmbH für Zwecke der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen ge-

mäß § 10 des Energie-Regulierungsbehördengesetz – E-Reg , Art. 8 des BG BGBl I 2000/121, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2002, ausdrücklich zu.

- (3) Der Abwicklungsteilnehmer verpflichtet sich, die in Anlage ./5 enthaltene Entbindungserklärung der OeKB von der Verpflichtung zur Einhaltung des Bankgeheimnisses sowie des Datengeheimnisses für Zwecke der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung der Abwicklungsvereinbarung derart zu unterfertigen, dass Verdachtsmomente von der OeKB an die EXAA und das Börseunternehmen zulässigerweise gemeldet werden können.

#### **§ 4 Konten- und Depotstruktur, Sicherheiten**

- (1) Der Abwicklungsteilnehmer hat bei einem Kreditinstitut mit Sitz in Österreich (bzw. - sofern zu diesem eine einziehungsauftragsfähige Bankverbindung technisch hergestellt werden kann – mit Sitz im EWR-Raum), welches die Abwicklung von Last- und Gutschriften mit Valuta T+2 gewährleistet, eine einziehungsauftragsfähige Bankverbindung, welche den in Beilage ./3 angeführten Mindestanforderungen (im Sinne der Erreichung einer schuldrechtlichen Position der EXAA als Einziehungsberechtigte) zu entsprechen hat, eingerichtet.
- (2) Der Abwicklungsteilnehmer hat, falls er Sicherheiten nicht ausschließlich im Wege von Garantien beibringt, ein Kautionskonto für Euro-Geldeinlagen und/oder ein Pfanddepot für Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs 2 der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie jeweils bei der OeKB eingerichtet und dort die gemäß § 16 Abs 3 der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie zu erlegenden Sicherheiten hinterlegt, wobei auf die im Konto bzw. im Depot erliegenden Werte ein erstrangiges Pfandrecht zugunsten der EXAA vereinbart ist. Die übrigen Voraussetzungen der Verpfändungs- bzw. Garantievereinbarungen ergeben sich aus den in den Beilagen ./2 und ./4 zu dieser Vereinbarung angeschlossenen Vertragsmustern, welche Mindestinhalte (im Sinne der Erreichung einer schuld- bzw. sachenrechtlichen Position der EXAA als Sicherheitenbegünstigte) festlegen.
- (3) Der Abwicklungsteilnehmer kann eine österreichische Bank oder ein Kreditinstitut im EWR-Raum mit der Einrichtung und Führung des Abrechnungskontos gemäß § 9 Abs. 1 der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie sowie mit der Verwaltung der, auf dem gemäß § 9 Abs. 3 der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie vom Abwicklungsteilnehmer eingerichteten Kautionskonto bzw. der auf dem gemäß § 9 Abs. 3 der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie vom Abwicklungsteilnehmer eingerichteten Pfanddepot hinterlegten Sicherheiten beauftragen. Der Abwick-

lungsstelle ist eine entsprechende, vom Abwicklungsteilnehmer für eine österreichische Bank oder ein Kreditinstitut im EWR-Raum ausgestellte Vollmacht vorzulegen.

## **§ 5 Dauer der Vereinbarung**

- (1) Die Abwicklungsvereinbarung kann vom Abwicklungsteilnehmer jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zum folgenden Börsetag gekündigt werden. Diese Kündigung gilt als Antrag auf Aufhebung der Zulassung zur Börsemitgliedschaft gemäß § 7 Abs 3 der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie.
- (2) Die EXAA ist berechtigt, die Abwicklungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss einer Abwicklungsvereinbarung zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht bestanden haben oder wenn diese nachträglich wegfallen. Die EXAA ist weiters zur sofortigen Auflösung berechtigt, wenn der Abwicklungsteilnehmer bzw. - im Falle der indirekten Teilnahme am Handel - der für es tätige Broker trotz einer Abmahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie oder gegen die Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie verstoßen hat oder wenn in Bezug auf den Abwicklungsteilnehmer eine Insolvenz oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet wurde oder mangels Masse seine Eröffnung abgelehnt worden ist oder über ein Kreditinstitut die Geschäftsaufsicht nach § 83 des Bankwesengesetzes oder ein vergleichbares Verfahren angeordnet worden ist. Darüber hinaus ist die EXAA berechtigt, die Abwicklungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn bei dem betroffenen Abwicklungsteilnehmer Gründe vorliegen, die die Erfüllung seine Börsegeschäfte gefährden oder geeignet sind, die Erfüllung zu gefährden. Eine sofortige Auflösung durch die EXAA erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.
- (3) Für ein Börsemitglied ohne aufrechte Abwicklungsvereinbarung mit der EXAA dürfen keine neuen Orders – sei es direkt, sei es indirekt über einen Broker – im Namen und auf Rechnung des Börsemitgliedes in das Handelssystem eingegeben werden; der Zugriff auf das Handelssystem zur Ordereingabe im Namen und auf Rechnung des Börsemitgliedes wird von der EXAA technisch unterbrochen. Alle bestehenden Orders sind vom Börsemitglied bzw. dessen Broker zu löschen. Ist die Löschung der Orders nicht innerhalb einer von der EXAA hierfür im Einzelfall angesetzten angemessenen Frist abgeschlossen, wird die EXAA im Auftrag des Börseunternehmens die Löschung vornehmen.

- (4) Die Beendigung der Abwicklungsvereinbarung entlässt den Abwicklungsteilnehmer nicht aus seinen Rechten und Pflichten aus bereits in seinem Namen und auf seine Rechnung abgeschlossenen Börsegeschäften. Der Wegfall der Abwicklungsvereinbarung bewirkt den Wegfall einer Voraussetzung im Sinne der §§ 19 Abs 1 und 20 Abs 5 BörseG sowie der §§ 6 und 7 der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie.

## **§ 6 Abtretbarkeit**

Eine Abtretung der Rechte oder Übertragung von Pflichten aus der Abwicklungsvereinbarung durch einen Abwicklungsteilnehmer kann nur mit Zustimmung der EXAA erfolgen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Eine Haftung der EXAA als Gehilfe des Börseunternehmens, der OeKB als Gehilfe der EXAA oder weiterer Gehilfen der EXAA für Schäden aufgrund von nicht durch diese zu vertretende Umstände oder für Schäden deren Ursache außerhalb der Sphäre der EXAA oder der OeKB oder sonstiger Gehilfen der EXAA liegt, ist ausgeschlossen. Eine Haftung der EXAA und der OeKB sowie sonstiger Gehilfen der EXAA für die Ordnungsmäßigkeit und Angemessenheit eingeleiteter Maßnahmen bleibt im Rahmen des nachfolgenden Absatzes 2 unberührt.
- (2) Die EXAA, die OeKB und sonstige Gehilfen der EXAA haften nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden gegenüber Abwicklungsteilnehmern, es sei denn, dass diese Verluste, entgangenen Gewinne oder Schäden auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- (3) Soweit die Abwicklungsbedingungen nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung treffen, haften die EXAA, die OeKB und sonstige Gehilfen der EXAA in keinem Fall gegenüber anderen, die selbst nicht Abwicklungsteilnehmer sind, für eventuell auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die aus oder im Zusammenhang mit an der EXAA abgeschlossenen Geschäften entstanden sind.
- (4) Die EXAA, die OeKB und sonstige Gehilfen der EXAA haften nicht für Schäden, die durch eine Störung ihres Betriebes in Folge höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger, nicht durch sie zu vertretende Ereignisse oder Vorkommnisse (z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, Verkehrsstörung) oder durch Verfügungen von hoher Hand eintreten.

- (5) Gleiches gilt für Schäden, die einem Börsemitglied infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benützten EDV oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen des Handels oder der Abwicklung und der Verwaltung der Aufstellung über die gestellten Sicherheiten für Abwicklungsteilnehmer erwachsen, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der EXAA, der OeKB oder sonstiger Gehilfen der EXAA beruht. Die von der EXAA beauftragten Dritten werden die EDV und sonstige technische Einrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich nur ausreichend getestet in Betrieb nehmen und warten.

## **§ 8 Rechtswahl**

Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

## **§ 9 Gerichtsstand**

- (1) Über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung von Börsegeschäften einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte das Börseschiedsgericht gemäß der Verordnung des BM für Finanzen und des BM für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem BM für Justiz zur Durchführung von Art XIII EGZPO (Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse) BGBl II 230/2000 als gesetzlich eingerichtetes Zwangsschiedsgericht.
- (2) Über sonstige Streitigkeiten entscheiden die in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien als ausschließlich zuständige Gerichte.

## **§ 10 Ergänzungen, salvatorische Klauseln**

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

## **§ 11 Gebühren, Kosten**

Der Abwicklungsteilnehmer trägt allfällige, in Zusammenhang mit der Errichtung dieser Vereinbarung entstehende Gebühren und Steuern. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihre eigenen Rechtsvertretung.

## **§ 12 Anschriften**

Vorbehaltlich schriftlich mitgeteilter Anschriftenänderungen sind alle für die EXAA bestimmten Mitteilungen an:

EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG  
Alserbachstraße 14 -16  
A-1090 Wien

und alle für den Abwicklungsteilnehmer bestimmten Mitteilungen an

.....  
.....  
.....

zu übermitteln.

## **§ 13 Sprache, Ausfertigungen, Form**

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen in deutscher Sprache unterzeichnet. Diese sind rechtlich verbindlich. Etwaige Ausfertigungen in anderen Sprachen als der deutschen Sprache dienen lediglich der Information und sind unverbindlich.

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen ebenso wie das Abgehen von dieser des Erfordernisses der Schriftform.

Wien, am

---

Für

---

Für die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG

7 Anlagen:

Anlage 1: Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie

Anlage 2: Garantieerklärung

Anlage 3: Einziehungsauftrag

Anlage 4: Verpfändungserklärung für Gelder und/oder für Wertpapiere

Anlage 5: Entbindungserklärung vom Bankgeheimnis

Anlage 6: Vereinbarung zwischen BGV und Börsemitglied

Anlage 7: Bestätigung betreffend technische Vorkehrungen

## Anlage ./2

**EXAA**  
**Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG**  
Alserbachstraße 14 -16  
A-1090 Wien

### Garantieerklärung

gemäß den Bedingungen für die Abwicklung der im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte (Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie) zugunsten der EXAA

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit verpflichtet sich unser Haus, die (Bankname) als Garantin unbedingt und unwiderruflich für die Sicherheitenhinterlegung der

---

(Firma u. Sitz des Börsemitgliedes)

im Rahmen der Pflichten eines Börsemitglieds gemäß § 18 Z 4 BörseG und § 14 Abs 1 Punkt III der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie der Wiener Börse AG, insbesondere zur Sicherstellung der Erfüllung von Pflichten aus von einem Börsemitglied abgeschlossenen Börsegeschäften, den uns namhaft gemachten Betrag in Euro in Höhe von bis zu

Euro

---

(in Worten: Euro \_\_\_\_\_ )

zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten von maximal € 30.000,- auf erste schriftliche Anforderung der EXAA, unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden und ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsgrundes oder Rechtsverhältnisses, auf ein von dieser anzugebendes Konto der EXAA zu zahlen.

Die Garantie ist bis einschließlich .....gültig.

Sie verlängert sich jedoch automatisch um zwei Jahre gerechnet vom gegenwertigen Ablaufdatum und von allen künftigen automatischen verlängerten Ablaufdaten, sofern wir sie nicht mit eingeschriebenem Brief, der spätestens 60 (in Worten: sechzig) Tage vor dem gegenwertigen bzw. jedem künftigen Ablaufdatum, bei der EXAA eingegangen ist, darüber informieren, dass wir die Garantie nicht erneuern. In diesem Fall erlischt die Garantie mit Ende der jeweiligen Laufzeit.

Die Garantie gilt ausschließlich als Sicherheit gemäß den Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie im Rahmen der Geschäfte nach den Bedingungen für den Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse (Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie) an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Diese Garantie unterliegt österreichischem Recht und ist gemäß diesem auszulegen. Mit Ausnahme des UN-Kaufrecht und den internationalen privatrechtlichen Bestimmungen.

Nach Beendigung Ihrer Vertragsbeziehung mit dem Börsemitglied und der vollständigen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten werden Sie diese Garantie an uns zurückstellen.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Firma und Sitz des Kreditinstitutes)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschriften)

## Anlage ./3

Zu retournieren an die:

**Oesterreichische Kontrollbank AG**

Referat WPS/Clearing & Network

z.H. Fr. Diana Schatzl/ Fr. Mag. Kalina Jarova

**c/o EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG**

Alserbachstraße 14 -16

A-1090 Wien

### Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Hiermit ermächtigen wir Sie **widerruflich**, die von uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch unsere kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen. Für hinreichende Deckung unseres Kontos werden wir Sorge tragen. Bei unzureichender Deckung wird der Zahlungsempfänger (=EXAA) verständigt. Die vom Konto abzubuchenden Beträge unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung. Im Falle des Widerrufs ist die EXAA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen (= Vertragspartner der EXAA und Kontoinhaber)

---

---

---

---

Name der Bank:

Ort:

Bankleitzahl:

Kontonummer des

Zahlungspflichtigen:

---

---

---

---

---

IBAN des Zahlungs-  
pflichtigen

BIC des Zahlungs-  
pflichtigen

Zahlungen wegen Handelsgeschäfte und Gebühren

Zahlungsempfänger:

**EXAA**

**Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG**

Alserbachstraße 14 -16

A-1090 Wien

.....  
Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Kontozeichnungsberechtigten

## **VERPFÄNDUNGSERKLÄRUNG**

Die

(im folgenden kurz "Mitglied" genannt)

hat mit Mitgliedschaftsvertrag vom ..... mit der Wiener Börse AG das Recht erworben, am Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie und/oder an der Abwicklung von im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäften teilzunehmen.

Das Mitglied hat bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft das Konto Nr. .... (Sperrkonto für Geldkautionen) und/oder das Wertpapierdepot Nr. .... eröffnet, welche zum Erlag der Sicherheiten nach § 9 der Bedingungen für die Abwicklung der im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte (Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie) vorgesehen sind.

Das Mitglied erklärt hiermit, die auf dem Konto Nr. .... bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft sowie auf dem Wertpapierdepot Nr. .... erliegenden Barbeträge und Wertpapiere der EXAA AG für alle dieser gegen das Mitglied derzeit und in Zukunft aus der Tätigkeit der EXAA AG als Betreiberin des Handelssystems, als Abwicklungsstelle und Vertragspartnerin der, über das Handelssystem abgeschlossenen Börsegeschäfte entstehenden Forderungen, insbesondere auf Zahlung von Entgelten, zu verpfänden.

Die EXAA AG ist berechtigt, sich bei Eintritt des Verzuges, wie dieser in den Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie definiert ist, aus dem verpfändeten Konto und dem verpfändeten Wertpapierdepot zu befriedigen und erteilt hiermit das Mitglied seine ausdrückliche Zustimmung, dass die EXAA AG in diesem Fall ohne Klage oder sonstige gerichtliche Schritte berechtigt ist, die ihr verpfändeten Barbeträge unter Ausnützung des ihr vom Mitglied erteilten Einziehungsauftrages durch Umbuchung der auf dem verpfändeten Konto erliegenden Beträge und die auf dem verpfändeten Nr. 14 der 4. EVHGB mit der Maßgabe zu verwerten, dass eine Androhung des Verkaufes unterbleibt, eine Wartefrist nicht einzuhalten ist und vom Erfordernis der Leistung des Kaufpreises sofort und in bar abgesehen werden kann.

Die Einziehungsermächtigung hinsichtlich der Eingänge auf dem verpfändeten Konto umfasst auch alle nach Eintritt des Verzugsfalles eingehenden Beträge bis zur Höhe der der EXAA AG zustehenden Forderungen.

Das Mitglied verpflichtet sich, die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft als kontoführendes Institut über die erfolgte Verpfändung zu informieren und diese anzuweisen, die Verpfändung in ihren Büchern anzumerken sowie für den Fall des Eintrittes des Verwertungsfalles die Wertpapiere und die Buchgeldbeträge an die EXAA AG oder an den Erwerber derselben zu übertragen. Das Mitglied verpflichtet sich, eine von der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft gefertigte Kopie der Information an die EXAA AG unverzüglich weiterzuleiten.

Sofern vom Mitglied weitere Sicherheiten bestellt werden, die für die gleichen Forderungen haften, ist die EXAA AG berechtigt, die Sicherheiten in der von ihr frei gewählten Reihenfolge zu verwerten.

Das Mitglied verpflichtet sich weiters, einen von der Oesterreichisches Kontrollbank Aktiengesellschaft gefertigten Nachweis des Verzichts dieses Kreditinstituts auf vertraglich oder AGB-mäßig vereinbarte Pfand-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte hinsichtlich aller auf dem Konto Nr. .... (Sperrkonto für Geldkautionen) und/oder dem Wertpapierdepot Nr. .... erliegenden Werte beizubringen.

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien.

.....  
Ort, Datum

.....  
Mitglied

## Anlage ./5

An die  
Oesterreichische Kontrollbank AG

c/o **EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG**  
Alserbachstraße 14 -16  
A-1090 Wien

### **Entbindung vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG sowie vom Datengeheimnis gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG**

Wir nehmen Bezug auf die in § 4 Abs 3 der Bedingungen für die Abwicklung der im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie abgeschlossenen Börsegeschäfte an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse (Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie) enthaltene Pflicht eines Börsemitglieds, die OeKB für Zwecke der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung der Abwicklungsvereinbarung wirksam von der Pflicht zur Einhaltung des Bankgeheimnisses und des Datengeheimnisses zu entbinden.

Wir entbinden hiermit als Börsemitglied ab dem Datum des Einlangens dieses Schreibens bei der OeKB für die Dauer unserer Börsemitgliedschaft sowie darüber hinaus für während der Börsemitgliedschaft eingetretene Umstände die OeKB, welcher die Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie und der Inhalt der Muster-Abwicklungsvereinbarung bekannt sind, ausdrücklich von der Pflicht zur Wahrung des Bank- und des Datengeheimnisses hinsichtlich aller Verdachtsmomente einer Verletzung der Abwicklungsvereinbarung im Verhältnis zur EXAA und im Verhältnis zum Börseunternehmen, soweit dies für Zwecke der Überwachung der Einhaltung der mitgliedschaftlichen Pflichten aus der Abwicklungsvereinbarung erforderlich ist.

Je eine Kopie des von uns gefertigten Schreibens ergeht an die EXAA und die Wiener Börse AG.

Ort, Datum

.....  
(Vertretungsbefugte des Börsemitglieds)

**VEREINBARUNG ZWISCHEN BM UND BGV  
(WENN DAS BM KEIN BGV IST)**

**BESTÄTIGUNG**

Vereinbarung zwischen

.....  
.....  
.....

als Börsemitglied  
im Folgenden „BM“ genannt

und

.....  
.....  
.....

als sein Bilanzgruppenverantwortlicher  
im Folgenden „BGV“ genannt

## Bestätigung der Mitgliedschaft in einer Bilanzgruppe des BGV

Hiermit bestätigt der BGV, dass das BM Mitglied in einer seiner Bilanzgruppen ist.

Alias-Name des BGV	
EC-Nummer des BGV	
Daten e-mail des BGV	

Alias-Name der BG	
BG-ID	

## Bestätigung der Übernahme des Ausgleichsenergie-Risikos für das BM auch für an der EXAA getätigte Geschäfte

Hiermit bestätigt der BGV des BM, dass er das Ausgleichsenergie-Risiko für das BM für an der EXAA getätigte Geschäfte übernimmt.

## Kenntnisnahme, dass EXAA Fahrpläne für den BGV bindend sind

- (1) Um die Anonymität der an der EXAA getätigten Geschäfte zu gewährleisten, übermittelt die EXAA, entsprechend § 2.6.1.7 *Allgemeine Bedingungen der Bilanzgruppenkoordinatoren (AB-BKO)*, die aus Liefer- und Verzugsverträgen resultierenden Fahrpläne für den Kauf bzw. Verkauf von elektrischer Energie zwischen einer BG mit der BG der EXAA an die BKO.
- (2) Entsprechend § 2.6.1.7 *Allgemeine Bedingungen der Bilanzgruppenkoordinatoren (AB-BKO)* sind für die BKO und Regelzonenführer immer die von der EXAA übermittelten Fahrpläne maßgeblich.
- (3) Die EXAA übermittelt die Fahrpläne des BM an den BGV.

- (4) Der BGV ist verpflichtet, die ordnungsgemäße und inhaltlich richtige Übertragung der von der EXAA an die BKO gesendeten Daten im System der BKO zu überprüfen. Entsprechend *Punkt 1.4.4 Allgemeine Bedingungen der Bilanzgruppenkoordinatoren* bleibt der BGV für die inhaltliche Richtigkeit der Daten verantwortlich.
- (5) Bei Auftreten eines Fehlers bei der Übermittlung der Fahrpläne an die BKO von Seiten der EXAA verpflichtet sich die EXAA nach Rücksprache mit dem entsprechenden BGV, die korrigierten Fahrpläne an die BKO zu senden.

## Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Plant der BGV die Auflösung der BG, der das BM angehört, so sollte die EXAA unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt werden.
- (2) Wird die BG des BM aufgelöst oder wechselt das BM die BG oder seinen BGV, muss die EXAA unverzüglich über diesen Wechsel sowie über den neuen BGV bzw. der neuen BG, der das BM angehört, informiert werden.
- (3) Bei Beendigung der Börsememberschaft des BM endet auch zeitgleich diese Vereinbarung zwischen dem BGV und dem BM.

## Laufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am ..... Die Vereinbarung kann jederzeit von beiden Seiten schriftlich ohne Angabe von Gründen zum nächsten Börsetag gekündigt werden.

Ort, Datum

---

Für das Börsemitglied (BM)

---

Für den Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV)

**BESTÄTIGUNG DES BÖRSEMITGLIEDS**  
**betreffend technische Vorkehrungen**

Hiermit bestätigt das Börsemitglied, dass es über die für das Handelssystem und/oder das finanzielle Abwicklungssystem notwendige Software Microsoft Explorer Version 5.5. oder höher verfügt und für die Benutzung der genannten Systeme einsetzt (Teilnahmebedingungen § 2 Abs. 6 lit. k).

Ort, Datum

---

Für das Börsemitglied (BM)

**BESTÄTIGUNG DES BÖRSEMITGLIEDS**

**betreffend Überweisung von Geldbeträgen auf ein Konto**

**der EXAA**

Die EXAA ist Kontoinhaber des Kontos

Nummer: 28630715201

Bankleitzahl: 20111

IBAN: AT342011128630715201

BIC:GIBAATWWXXX

Der Abwicklungsteilnehmer kann im Rahmen der Stellung von Sicherheiten gemäß den Abwicklungsbedingungen elektrische Energie § 14 Absatz 1 Punkt IV zur Stellung von Sicherheiten Geldbeträge, nach vorheriger Zustimmung der EXAA, auf dieses Konto überweisen. Die EXAA wird in diesem Fall Eigentümer des überwiesenen Geldbetrages und wird über diesen nur im Rahmen der Bestimmungen über die Sicherheiten und Verwertung von Sicherheiten entsprechend der Abwicklungsbedingungen verfügen.

Diese Art der Sicherheiten soll eine rasche Erhöhung der Sicherheiten des Abwicklungsteilnehmers ermöglichen. Für eine dauerhafte Sicherheitenhinterlegung muss seitens des Abwicklungsteilnehmers auf die Sicherheiten gemäß Abwicklungsbedingungen elektrische Energie § 14 Absatz 1 Punkt I bis III zurückgegriffen werden. Der Abwicklungsteilnehmer ist berechtigt, die von ihm auf das Konto überwiesenen Beträge oder Teilbeträge schriftlich zurückzufordern, sofern die erforderliche Sicherheitenhinterlegung seitens des Abwicklungsteilnehmers auch ohne diese Beträge auf dem Konto gegeben ist.

Die Kosten und das Risiko der Überweisung trägt der Abwicklungsteilnehmer.

---

Ort, Datum

---

Für das Börsemitglied (BM)